



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er erscheint werktäglich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere Stücke zum eigenen Gebrauch frei. Geschäftsstelle oder Postüberweisung innerhalb Deutschlands 100 M. halbjährlich. Für Nichtmitglieder jedes Stück 200 M. halbjährlich. Für Kreuzbandbezug sind die Portokosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch 1.50 M. halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Rationierung d. Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Umfang einer Seite 360 dergespaltene Pettizeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pf., $\frac{1}{2}$ S. 250 M., $\frac{1}{4}$ S. 130 M., $\frac{1}{8}$ Seite 65 M. Nichtmitgliederpreis: die Zeile 2.25 M., $\frac{1}{2}$ S. 750 M., $\frac{1}{4}$ S. 400 M., $\frac{1}{8}$ S. 205 M. Stellengesuche 40 Pf. die Zeile. Auf alle Preise werden 25% Steuer-Zuschl. erhoben. Rabatt wird nicht gewährt. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 29 (A. 17).

Leipzig, Freitag den 4. Februar 1921.

88. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Gemäß § 16 Ziffer e der Satzungen geben wir nachstehend als Nachtrag die

Tagesordnung

der am 13. Februar 1921 vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (Eingang Portal III) stattfindenden **außerordentlichen Hauptversammlung.**

bekannt.

Es sind folgende, entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführte Anträge dem Vorstande zugegangen:

1. Antrag der Herren **Paul Mitschmann, Berlin, Albert Diederich, Dresden, Otto Baetsch, Königsberg, Joh. Heinr. Eckardt, Heidelberg, Ernst Schmerzahl, Berlin:**

Die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins vom 13. Februar 1921 hält es für erforderlich, daß bei Verkäufen an das Publikum ein fester, für das ganze Gebiet des deutschen Buchhandels gültiger und für alle Buchhändler verbindlicher Ladenpreis allmählich wieder hergestellt wird. Der Pflicht des Sortimenters, diesem Erfordernis entsprechend auf Teuerungszuschläge zum Ladenpreise zu verzichten, steht angesichts des unverändert bestehenden Notstandes die Pflicht des Verlags gegenüber, einen unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen auskömmlichen Rabatt dem Sortiment zu gewähren. Die außerordentliche Hauptversammlung betrachtet die in § 1 der nachfolgenden Notstandsordnung genannten Bezugsbedingungen als zurzeit auskömmlich, es sei denn, daß außerordentliche Wirtschaftsverhältnisse für einzelne Gebiete des Deutschen Reichs oder angrenzender deutschsprachiger Landesteile eine andere Regelung notwendig machen; sie hält andererseits Zuschläge zum Ladenpreise in allen Fällen grundsätzlich für erforderlich, wo die genannten Bezugsbedingungen nicht erreicht werden.

Nun kann zweifellos dem Verleger nicht zugemutet werden, diese auskömmlichen Bezugsbedingungen jedem gelegentlichen Besorger seiner Verlagwerke und jedem Buchhändler einzuräumen. Es bedarf also einer Zusammenfassung der Firmen, die nicht nur als Bücherbesorger, sondern als wirkliche **Büchervertreiber** für den Verlagbuchhandel in seiner Gesamtheit in Betracht kommen. Diese Zusammenfassung erblickt die Hauptversammlung in der Aufstellung einer **Sortimenterstammrolle**. In diese Stammrolle, die zunächst vom Verlegerverein aufzustellen ist, finden alle diejenigen Firmen Aufnahme, die bei mindestens 100 Mitgliedern des Deutschen Verlegervereins offenes Konto haben. Diese vorläufige Stammrolle ist im Börsenblatt zu veröffentlichen. Firmen, die hierüber hinaus Aufnahme in die Stammrolle zu finden wünschen, haben einen dahingehenden Antrag an den Deutschen Verlegerverein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet mit Zweidrittelmehrheit ein Ausschuß von 10 Personen, von dem fünf durch den Deutschen Verlegerverein und fünf durch die Deutsche Buchhändlergilde bestimmt werden. Die Hauptversammlung erwartet, daß alle Verleger sich freiwillig verpflichten, den in die Stammrolle aufgenommenen Firmen zu den in § 1 der nachfolgenden Notstandsordnung festgesetzten Bedingungen zu liefern. Soweit dies nicht geschieht oder aus betriebstechnischen Gründen nicht sofort möglich ist, soll für den Verkehr des Sortiments mit den dieser Verpflichtung sich nicht anschließenden Verlagfirmen die nachfolgende Notstandsordnung Geltung haben.

Die Hauptversammlung ist der Ansicht, daß die Neufassung vorerst nur in Form einer Ordnung des Börsenvereins möglich ist, da, bevor Verlag und Sortiment die zur Durchführung selbstgegebener wirtschaftlicher Gesetze unentbehrliche andere Organisation geschaffen und arbeitsfähig ausgestaltet haben, der Börsenverein als die gegebene Organisation zu betrachten ist, die Durchführung zu übernehmen.

Die außerordentliche Hauptversammlung des Börsenvereins vom 13. Februar 1921 in Leipzig beschließt, unter Aufhebung der Bekanntmachungen des Vorstandes des Börsenvereins vom 8. Januar 1920, 17. Juli 1920 und 5. Oktober 1920, der Notstandsordnung des Börsenvereins vom 28. April 1918 die nachfolgende Fassung zu geben:

Notstandsordnung.

§ 1.

Ein allgemeiner Teuerungszuschlag wird nicht erhoben bei Verkäufen von Gegenständen des Buchhandels, die der Verleger an alle Buchhändler, mit denen er in Geschäftsverkehr steht, zu folgenden Bedingungen liefert:

- a) Schulbücher für höhere Schulen mit 30%,
wissenschaftliche Werke mit 35%,
schönwissenschaftliche Werke mit 45%.